

Allgemeine Informationen der Finanzverwaltung der Stadt Markranstädt zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung für die Verwaltung der Realsteuern im Steueramt und der Stadtkasse

Vorwort

Soweit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen mit der kommunalen Steuerbehörde der Stadt Markranstädt, dem Steueramt und der Stadtkasse, in Kontakt treten, weil sie Gewerbesteuer oder Grundsteuer (sogenannte „Realsteuern“, § 3 Abs. 2 der Abgabenordnung) zahlen, diesbezüglich Erklärungen abgeben oder Steuererstattungen oder -vergünstigungen beanspruchen wollen, müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu steuerlichen Zwecken, soweit die Abgabenordnung unmittelbar oder mittelbar anzuwenden ist.

Im Besteuerungsverfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z. B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn das Steueramt und die Stadtkasse personenbezogene Daten verarbeiten, bedeutet das, dass diese Daten z. B. erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitgestellt oder gelöscht werden.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

1. Wer sind wir?	2
2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?	2
3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?	2
4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?	2
5. Wie verarbeiten wir diese Daten?	3
6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?	4
7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?	4
8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?	4
9. Wo bekommen Sie weitergehende Informationen?	5

1. Wer sind wir?

„Wir“ sind das Steueramt und die Stadtkasse der Stadt Markranstädt und damit zuständig für die **Verarbeitung personenbezogener Daten zu steuerlichen Zwecken**.

2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie **an die Stadt Markranstädt**, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 04420 Markranstädt richten.

Darüber hinaus können Sie sich an den **Datenschutzbeauftragten** der Stadt Markranstädt, Herrn Siegward Vitz, Markt 1, 04420 Markranstädt, Telefon 0341 61 103, E-Mail-Adresse: s.vitz@markransteadt.de wenden.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die **Steuern** nach den Vorschriften der Abgabenordnung und der Steuergesetze **gleichmäßig festzusetzen und zu erheben**, benötigen wir von Ihnen personenbezogene Daten (§ 85 der Abgabenordnung).

Ihre personenbezogenen Daten werden in dem **steuerlichen Verfahren** verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b der Abgabenordnung). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch **für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten** (Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 der Abgabenordnung).

Beispiel zur Verarbeitung:

Die zur Festsetzung der Grundsteuer vom Steuer- und Stadtkassenamt erhobenen Daten werden bei der Grundsteuerveranlagung verarbeitet.

Beispiele zur Weiterverarbeitung:

Nach dem Zensusvorbereitungsgesetz 2021 müssen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, infolge derer sie über Angaben zu Eigentümern von Gebäuden mit Wohnraum oder Wohnungen verfügen, Eigentümer- und Gebäudedaten an die statistischen Landesämter übermitteln.

Nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Markranstädt für den Ortsteil Großlehna ist Gebäuherschuldner, wer als Grundstückseigentümer die Grundsteuer schuldet. Die Daten über Grundsteuerschuldner werden deshalb bei der Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr weiterverarbeitet.

Das Steuer- und Stadtkassenamt der Stadt Markranstädt erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer als sogenannte „Realsteuern“ (§ 3 Abs. 2 der Abgabenordnung). Zu den ebenfalls hier erhobenen örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern und der Straßenreinigungsgebühr existieren gesonderte allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

• **Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben,**

z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Steuernummer, Kassenzeichen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer.

- **Für die Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderliche Informationen**, z. B.
 - Einnahmen (z. B. Einnahmen aus Gewerbebetrieb, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken),
 - Ausgaben (z. B. Betriebsausgaben, Ausgaben zur Bewirtschaftung von Grundbesitz),
 - Daten zu Art, Größe und Beschaffenheit von Grundbesitz und Gebäuden,
 - Bankverbindung,
 - Angaben über geleistete oder erstattete Steuern,
 - Angaben über abgegebene Steuererklärungen und gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe.

- **Für die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen oder im Beitreibungsverfahren erforderliche Informationen**, z. B. Angaben zu persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, auch zu gegebenenfalls unterhaltsverpflichteten Personen, werden nur erhoben, wenn durch den Steuerpflichtigen entsprechende Anträge gestellt werden oder eine ausstehende Forderung zwangsweise beigetrieben werden muss. In diesem Zusammenhang können ausnahmsweise auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, sogenannte „**sensible Daten**“, zu erheben sein. So benötigen wir z. B. Angaben über Erkrankungen/Behinderungen, um entsprechende Aufwendungen als besondere Belastungen bei Billigkeitsentscheidungen zu berücksichtigen.

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten sowohl bei Ihnen selbst, z. B. durch Ihre **Steueranmeldungen**, Steuererklärungen, Mitteilungen und Anträge, darüber hinaus aber auch bei **Dritten**, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

Beispiele:

- Finanzämter übermitteln in Grundsteuer- und Gewerbesteuermessbescheiden und Zerlegungsbekanntgaben die Daten zur Person eines Steuerpflichtigen, zu dem ihm zugerechneten Grundbesitz und zu den Berechnungsgrundlagen der Grund- und Gewerbesteuer,
- Meldebehörden übermitteln Meldedaten,
- Gewerbeordnungsbehörden übermitteln Daten über Gewerbeanmeldungen,
- Behörden übermitteln Daten über Zahlungen und Verwaltungsakte.

Können wir einen steuerrelevanten Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären, dürfen wir betreffende personenbezogene Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erheben (z. B. **Auskunftsersuchen** an Baubehörden). Im Vollstreckungsverfahren können wir Daten bei **Drittschuldnern** (z. B. Kreditinstitut oder Arbeitgeber) erheben.

Zudem können wir **öffentlich zugängliche Informationen** (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

5. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Im **weitgehend automationsgestützten Besteuerungsverfahren** werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuer zugrunde gelegt. Wir setzen dabei **technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Unsere Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen.

Rechtsverbindliche Entscheidungen treffen wir nur dann auf Grundlage einer „**vollautomatischen**“ **Verarbeitung personenbezogener Daten**, wenn dies gesetzlich zugelassen ist (etwa als „vollautomatischer“ Steuerbescheid nach § 155 Absatz 4 der Abgabenordnung).

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Finanzgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die **Weitergabe gesetzlich zugelassen** ist.

Beispiele:

- Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekannt geworden sind, können zur Verwaltung anderer Abgaben (etwa der Straßenreinigungsgebühr) sowie zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben (etwa des Zensus 2021) verwendet oder den hierfür zuständigen Gerichten, Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts mitgeteilt werden,
- Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträgen und Steuerbeträgen gehen an Finanzämter und andere Städte und Gemeinden zur dortigen Festsetzung von Abgaben, die an diese Daten anknüpfen.

7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen **Verjährungsfristen** (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung).

Wir dürfen betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a der Abgabenordnung).

8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus den Artikeln 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

• Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Steuerart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (etwa Festsetzung, Vollstreckung) gemacht werden.

• Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

• Recht auf Löschung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. oben 7.).

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht.

- **Recht auf Widerspruch**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z. B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens).

- **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als zuständiger Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter <http://www.bfdi.bund.de> .

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen (§§ 32c bis 32f der Abgabenordnung). Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit.

Wir werden Ihnen in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.

9. Wo bekommen Sie weitergehende Informationen?

Weitergehende Informationen können Sie dem

- **BMF-Schreiben zum Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren** vom 12. Januar 2018 (siehe Bundessteuerblatt 2018 Teil I S. 183, und auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - BMF-Schreiben / Allgemeines) sowie
- der **Broschüre „Steuern von A bis Z“** www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Themen - Service - Publikationen - Broschüren

entnehmen.

